



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Abfall und Rohstoffe

Anhörung Totalrevision der Technischen Verordnung über Abfälle TVA

Audition sur l'Ordonnance sur le traitement des déchets OTD

Audizione dell'ordianza tecnica sui rifiuti OTR

Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Solothurn
Adresse / Adresse / Indirizzo	Rathaus, Barfüssergasse 24 4509 Solothurn
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	25. November, Andreas Eng, Staatsschreiber

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an waste@bafu.admin.ch

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à waste@bafu.admin.ch Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica waste@bafu.admin.ch Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Stossrichtung der TVA-Revision wird aus Sicht der Regierung des Kantons Solothurn begrüsst. Die Schliessung von Stoffkreisläufen und die damit verbundene Schonung von Primärressourcen werden zukünftig wichtigere Rollen in der technologischen und gesellschaftlichen Entwicklung spielen müssen. Ebenso muss es ein Anliegen sein, Schadstoffe aus diesem Kreislauf auszuschliessen. Die TVA-Revision zielt insbesondere darauf ab, diese Entwicklung zu unterstützen und zu fördern.

In der vorliegenden Vernehmlassungsversion fällt auf, dass sehr oft auf den "Stand der Technik" verwiesen wird, dessen Definition voraussichtlich häufig Anlass zu Diskussionen geben dürfte. Der Stand der Technik soll in der noch auszuarbeitenden Vollzugshilfe konkreter definiert werden. Diesem Begriff kommt sehr hohe Bedeutung zu. Die Vollzugshilfe zur TVA ist deshalb möglichst zeitnah voranzutreiben, damit bei Erlass der TVA eine praktische Umsetzungshilfe zur Verfügung steht, welche die Entwicklung einer einheitlichen Praxis in den Kantonen gewährleistet.

Bemerkung zur Bezeichnung von Abfallarten: Im vorliegenden TVA-Entwurf werden etliche Abfälle namentlich genannt, ohne Korrelation zum Abfallverzeichnis, das nach Artikel 2 der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) erlassen wurde (z.B. mineralisches Strassenwischgut, Elektroofenschlacke, biogene Abfälle u.s.w). Die in der Verordnung inkl. den Anhängen genannten Abfälle sollen durchgängig mit einem oder mehreren Abfallcodes der LVA definiert werden können.

Bemerkung zur Bedeutung von Elektroofenschlacke (Art. 24): Die erforderlichen Kenntnisse aus den Erfahrungen und des umfangreichen Datenmaterials zur Beurteilung der Eignung von Elektroofenschlacke (EOS) als Baustoff liegen nur den Kantonen BE, LU und SO vor, in welchen dieses Material vorwiegend eingesetzt wird. Die Betrachtung der Verwertung von EOS muss auch unter dem Aspekt gesehen werden, dass dadurch das Stahlrecycling in der CH gestützt wird. Die Existenzsicherung der einheimischen Stahlindustrie ist nicht nur aus ökonomischer Sicht wichtig, sondern auch aus ökologischer Sicht (Recyclingstahl). Wird die Produktion ins Ausland verlagert, ist dies mit Sicherheit weniger ökologisch.

Bemerkungen zu Anhang 4, Liste der in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen zugelassenen Abfälle: Die Abfallliste im Anhang 4 sollte nicht in der TVA, sondern in einer departementalen Verordnung analog der LVA untergebracht werden. Die „Liste der Ausgangsmaterialien für Vergär- und Kompostierungsanlagen“ des BLW kann dabei als Grundlage zur Ausarbeitung einer departementalen Verordnung oder in ergänzter Form als Ersatz für Anhang 4 dienen. In diesem Sinne haben wir unseren Antrag formuliert. Sollte der Anhang 4 trotzdem in der TVA belassen werden, ist er in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Branchenverbänden komplett zu überarbeiten, da zahlreiche Unklarheiten und Widersprüche enthalten sind, welche es im Rahmen einer Arbeitsgruppe separat zu klären gilt. Ein detailliertes Eingehen auf die Liste sprengt den Rahmen dieser Stellungnahme.

Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden ?

ja / oui / si

Vous êtes en principe d'accord avec les documents ?

nein / non / no

Siete principalmente d'accordo con i documenti ?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
1. Kapitel: Zweck, Geltungsbereich und Begriffe (Art. 1-3) Chapitre 1: But, Champ d'application et définitions (Art. 1-3) Capitolo 1: Scopo, Campo d'applicazione ed definizioni (Art. 1-3)			
Art. 1			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 2	Geltungsbereich ergänzen: ...gilt für die Verminderung, Behandlung und Entsorgung von Abfällen....	Wir gehen davon aus, dass der Begriff "Entsorgung" die Verwertung mit einschliesst. Hingegen ist die Verminderung von Abfällen sowie die allenfalls mögliche Behandlung, damit diese verwertet werden können damit nicht zwingend eingeschlossen. Siehe auch bestehender Geltungsbereich der TVA.	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 3	Bst. i Vergärungsanlagen: Definition ergänzen mit:Co-Vergärungsanlagen sind Nebenanlagen, welche zur Mitvergärung von biogenen Abfällen benutzt werden. Bst. g Für die Beschreibung des Begriffs Sammelstellen ist ein eigener Buchstabe zu wählen und vom Zwischenlager abzugrenzen. Bst. k: Stand der Technik: Die Definition des Stands der Technik ist zu vereinfachen:der aktuelle Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten ökologisch sinnvoll, technisch machbar und wirtschaftlich tragbar ist.	Bst. i: Der Begriff „Abfallanlagen“ schliesst die Co- Vergärung z.B. in einer Abwasserreinigungsanlage aus, da diese per se keine Abfallanlage ist. Die Definition ist für den Begriff Co-Vergärung zu ergänzen. Bst. g: öffentliche Sammelstellen werden immer häufiger auch von Privaten betrieben. Der Bedeutung soll mit einer eigenen Definition Gewicht verschafft werden. Bst. k: Dass erfolgreiche Versuche ohne erprobten Einsatz in industriellen Anlagen bereits genügen, um den Stand der Technik festzulegen, ist sehr fragwürdig. Nur der erfolgreiche Einsatz einer Technik in Produktions- und Behandlungsanlagen kann den Stand der Technik widerspiegeln. Zudem ist der Bezug auf mittlere, wirtschaftlich gesunde Betriebe, um die wirtschaftliche Tragbarkeit zu definieren, sehr problematisch und lässt ein zu breites Interpretationsspektrum offen. Aus diesen Gründen ist die heutige Regelung vorzuziehen, wonach der	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
1. Kapitel: Zweck, Geltungsbereich und Begriffe (Art. 1-3) Chapitre 1: But, Champ d'application et définitions (Art. 1-3) Capitolo 1: Scopo, Campo d'applicazione ed definizioni (Art. 1-3)			
	<p>Neuer Bst. "Thermische Behandlung" muss ebenfalls definiert werden.</p> <p>Neuer Bst. "Betriebsspezifische Abfälle" ist ebenfalls zu definieren.</p>	<p>Entwicklungsstand eines Verfahrens ökologisch sinnvoll, technisch machbar und wirtschaftlich tragbar sein muss.</p> <p>Neuer Bst. Thermische Behandlung: Offensichtlich versteht der Bund unter dem Begriff thermische Behandlung primär die Verbrennung in einer KVA oder einem Zementwerk (vgl. Art. 10). Damit keine Verwechslungen und Missverständnisse entstehen, ist dieser Begriff in die Liste aufzunehmen und entsprechend zu definieren.</p> <p>Neuer Bst. Betriebsspezifische Abfälle spielen zur Abgrenzung gegenüber den Siedlungsabfällen eine wichtige Rolle und sind deshalb hier zu definieren.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
2. Kapitel: Planung und Berichterstattung (Art. 4-6) Chapitre 2: Planification et rapports (Art. 4-6) capitolo2: Pianificazione e resoconto (Art. 4-6)			
Art. 4			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 4 Abs. 1	Bst. b löschen. Bst. f ist genauer zu definieren.	Auch wenn die Würdigung der Littering-Bekämpfung lobenswert ist, so ist diese doch bereits in Bst. a enthalten. Bst. f Für welche Anfallanlagen Einzugsgebiete festgelegt werden sollen, ist einzugrenzen. Grundsätzlich sind diese nur bei Abfällen festzulegen, welche durch den Kanton entsorgt werden müssen. Alle übrigen Abfallanlagen unterliegen den marktwirtschaftlichen Gegebenheiten.	
Art. 4 Abs. 2			
Art. 4 Abs. 3	Die Abfallplanung ist periodisch auf derer Aktualität zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten. Auf die Angabe eines maximalen Zeitintervalls von 5 Jahren für die Nachführung ist zu verzichten.	Die Abfallplanung ist eine rollende Planung. Die Nachführung nach einem vorgegebenen Intervall von maximal 5 Jahren ist praxisfremd und nicht sinnvoll. Eine solche Bestimmung wird von den meisten Kantonen aus personellen und finanziellen Gründen nicht eingehalten werden können. Zudem ist eine Nachführung alle 5 Jahre in manchen Bereichen nicht zwingend nötig. Soll ein Intervall trotzdem vorgegeben werden, sind 10 Jahre vorzuziehen.	
Art. 4 Abs. 4	Auf eine generelle, verbindliche Stellungnahme durch das BAFU ist zu verzichten oder diese auf die KVA-Koordinationsplanung zu beschränken.	Eine fundierte Beurteilung einer kantonalen Abfallplanung durch das BAFU ist aufwändig und aus unserer Sicht nicht erforderlich. Die Bundesstelle ist zu wenig mit den kantonalen Rahmenbedingungen vertraut und wird sich auch aus Zeitgründen nicht in der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
2. Kapitel: Planung und Berichterstattung (Art. 4-6) Chapitre 2: Planification et rapports (Art. 4-6) capitolo2: Pianificazione e resoconto (Art. 4-6)			
		erforderlichen Tiefe mit einer kantonalen Planung auseinander setzen können. Hingegen macht die Beurteilung durch das BAFU für die KVA- Koordinationsplanung Sinn, damit in dieser nicht zu sehr die Partikulärinteressen überwiegen und ggf. Überkapazitäten geschaffen werden.	
Art. 5			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 5 Abs. 1			
Art. 5 Abs. 2			
Art. 6			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 6 Abs. 1	Der Bund kann von den Kantonen verlangen, dass sie ihm Verzeichnisse der Abfallmengen, die auf ihrem Gebiet entsorgt werden und der Abfallanlagen auf ihrem Gebiet.....zustellen. Er beschränkt sich dabei auf die wichtigsten Kennzahlen der Abfallwirtschaft.	Die Erhebung, Bereitstellung und Plausibilisierung von Abfalldaten ist sehr aufwändig. Der Bund soll sich deshalb auf die wichtigsten Kennzahlen und insbesondere auf diejenigen beschränken, welche auch tatsächlich in den Kantonen vorhanden sind und einem qualitativen Anspruch genügen können. Dabei ist auch die Hilfe von Branchenverbänden für die Datenerhebung heranzuziehen. Der Aufwand in den Kantonen ist zu beachten.	
Art. 6 Abs. 2			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 7			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 7 Abs. 1	ist wie folgt zu ergänzen: Die Umweltschutzfachstellen des Bundes und der Kantone informieren und beraten (...)	Beratung und vor allem Information über den Umgang mit Abfällen sind nicht nur eine Aufgabe der kantonalen Fachstellen, sondern auch des BAFU. Insbesondere sind Themen wie Littering auch in Zusammenarbeit mit dem Bund anzugehen, da viele Akteure (Detailhandel u.ä.) nur bundesweit kooperieren.	
Art. 7 Abs. 2	ist wie folgt zu ändern: Das BAFU erstellt eine schweizweite Übersicht zu den wichtigsten, aktuellen Abfallmengen und -anlagen und veröffentlicht diese.	Die Erhebung, Bereitstellung und Plausibilisierung von Abfalldaten ist sehr aufwändig. Der Bund soll sich deshalb auf die wichtigsten Kennzahlen und insbesondere auf diejenigen beschränken, welche auch tatsächlich in den Kantonen vorhanden sind und einem qualitativen Anspruch genügen können. Dabei ist auch die Hilfe von Branchenverbänden für die Datenerhebung heranzuziehen. Der Aufwand in den Kantonen ist zu beachten.	
Art. 8			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 8 Abs. 1	Die Bestimmung ist neu zu formulieren: Der Bund sorgt zusammen mit den Fachverbänden und den Kantonen für die Aus- und Weiterbildung von Personen (...)	Es kann nicht den Kantonen überlassen werden, die Ausbildungen zu organisieren. Hier ist auf ein einheitliches Niveau und bestehende Branchenlösungen mit Hilfe der Fachverbände zu achten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 8 Abs. 2			
Art. 9			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 10			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 11	Formulierung soll auf die beschränkten Möglichkeiten der Kantone beim Vollzug dieser Bestimmung angepasst werden. Ausserdem betrifft die Pflicht zur Vermeidung nicht nur die Produktion, sondern auch Bau, Verkauf und Handel.	Grundsätzlich gute Bestimmung. Es dürfte jedoch schwierig sein, die Umsetzung in den Betrieben durchzusetzen, da dies je nach Produkt spezielle Fachkenntnisse voraussetzt und wirtschaftliche Überlegungen bei den Produktionsprozessen Vorrang haben werden.	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 12	Die stoffliche Verwertung soll gegenüber der energetischen Vorrang haben. Eine Priorisierung ist im Artikel einzufügen.	Mit dem Argument der energetischen Verwertung wird das stoffliche Recycling immer wieder ausgespielt. Eine Verbrennung in der KVA ist nicht gleichwertig.	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 13	Sonderabfälle aus Haushalten sind strikt von den Sonderabfällen von Betrieben mit weniger als 50 Vollzeitstellen zu trennen. Die Einrichtung von (öffentlichen) Sammelstellen ist nur für Sonderabfälle aus Haushalten und für nicht-betriebsspezifische Sonderabfälle aus dem Kleinstgewerbe (Betriebe mit weniger als 10 Vollzeitstellen) zu beschränken. Abs. 2 und 3 ist entsprechend abzuändern.	Es ist nicht Aufgabe der öffentlichen Hand, betriebsspezifische Sonderabfälle zu sammeln und zu entsorgen. Nicht betriebsspezifische Sonderabfälle (z. B. Chemikalien, die auch im Haushalt verwendet werden) von Kleinunternehmen (Betriebe mit weniger als 10 Vollzeitstellen) können hingegen wie bisher öffentlichen Sammelstellen abgegeben werden.	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 13 Abs. 1			
Art. 13 Abs. 2			
Art. 13 Abs. 3			
Art. 13 Abs. 4			
Art. 14	Der Begriff "Dünger" ist aus dem ganzen Artikel ersatzlos zu streichen.	Die stoffliche Verwertung von biogenen Abfällen darf nicht bloss auf ihre Düngewirkung reduziert werden. Diese nehmen auch andere Funktionen im Boden wahr (z.B. Bodenstrukturverbesserer, Puffer für Wasserrückhalt, Zusätzliche krankheitsunterdrückende Wirkung, etc.). Ausserdem würde die anderweitige stoffliche Verwertung von Alt- und Restholz dadurch verunmöglicht.	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 14 Abs. 1	Formulierung folgendermassen abändern: Biogene Abfälle sind stofflich zu verwerten....	s.o.	
Art. 14 Abs. 2	Formulierung folgendermassen abändern: Biogene Abfälle, die sich nicht für die stoffliche Verwertung eignen....	s.o.	
Art. 15			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 15 Abs. 1			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 15 Abs. 2			
Art. 15 Abs. 3			
Art. 16			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 16 Abs. 1	ergänzen mit: [...], sofern die Menge der anfallenden Bauabfälle 100 m3 übersteigt.	Es ist nicht notwendig, dass bei kleineren Bauvorhaben ein Entsorgungskonzept erarbeitet werden muss.	
Art. 16 Abs. 2	Auf die Aufzählung von einzelnen Schadstoffen kann verzichtet werden. Zudem ist die Ermittlungspflicht auf Gebäude zu beschränken, wo Schadstoffe nicht ausgeschlossen werden können.	Die Aufzählung von umwelt- und gesundheitsgefährdenden Schadstoffen (Asbest, PAK und PCB) ist zwar hilfreich, kann aber in diesem Artikel allgemeiner und offener formuliert werden. Die Konkretisierung ist im entsprechenden Modul der Vollzugshilfe vorzunehmen. Die Ermittlung von Schadstoffen soll an den Gebäuden vorgenommen werden, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass gewisse Schadstoffe in der Bausubstanz enthalten sind. Für Gebäude, welche beispielsweise nach dem Verbot des Einsatzes von PCB oder Asbest errichtet worden sind, und um- oder rückgebaut werden, kann auf die Ermittlungspflicht verzichtet werden.	
Art. 16 Abs. 3			
Art. 17			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
			<input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 17 Abs. 1			
Art. 17 Abs. 2			
Art. 17 Abs. 3			
Art. 18]		<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 18 Abs. 1	Umformulierung: "... der ausserhalb des Baugrundstücks ENTSORGT..." ersetzen durch "... der auf dem Baugrundstück keine Verwendung findet. Ergänzung der Aufzählung möglicher Verwertungsorte mit: Haus- und Familiengärten, Bodenrekultivierung von Materialabbaustellen und Deponien. Anstelle einer Aufzählung könnte auch einfach die Formulierung "...muss als solcher wieder verwertet werden", wenn:...gewählt werden. Bst. d: weglassen. Alternativ: Verweis auf den Stand der Technik (Art. 3, Bst. k)	Boden ist eine nichterneuerbare Ressource, weshalb ausgehobener Boden als Ressource weiterverwendet werden muss. Das Wort ENTSORGT ist daher hier verwirlich und soll vermieden werden. Es gibt diverse weitere Verwertungsmöglichkeiten für Ober- und Unterboden als die Aufgezählten (z.B. fehlt im Vorschlag die Rekultivierung von Kiesabbaustellen). Eine Einschränkung durch Auflistung ist unnötig oder müsste dann wenigstens vollständig sein. Der Stand der Technik ist in Art. 3 erläutert, die Definition beinhaltet die wirtschaftliche Tragbarkeit. Es ist somit unnötig, diese hier nochmals hervorzuheben. Es genügt somit ein Verweis auf den Stand der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
		Technik, so wie dies auch bei anderen Abfällen gehandhabt wird	
Art. 18 Abs. 2	... mit dem Ober- und Unterboden gemäss Artikel 6 und 7 VBBo umzugehen	Der Artikel 6 VBBo ist hier zwingend zusätzlich aufzuführen (physikalischer Bodenschutz, langfristige Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit, Erosionsschutz)	
Art. 19			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 19 Abs. 1	Bst. c und d ergänzen: Terrainveränderungen mit Aushub- und Ausbruchmaterial und Wiederauffüllungen von Materialabbaustellen sind mit einem standorttypischen Boden (Ober- und Unterboden) zu rekultivieren	Terrainveränderungen und Wiederauffüllungen von Materialabbaustellen beinhalten neben der Ablagerung von Aushub- und Ausbruchmaterial eine fachgerechte Bodenrekultivierung zur Wiederherstellung resp. Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit. Die aktuelle Formulierung könnte zur Annahme führen, dass kein Bodenauftrag nötig ist.	
Art. 19 Abs. 2	Formulierung ändern: Ist eine Verwertung[...] nicht möglich und enthält das Material erhebliche Mengen an verwertbaren Anteilen[...]. Formulierung zudem ergänzen: Die Ablagerung des von verwertbaren Anteilen befreiten Materials darf dabei nicht zu Stabilitätsproblemen bei der Ablagerung führen.	Energetisch macht die Separierung nur bei grossen Anteilen an Kies Sinn. Aushub ohne Kies- und Sandanteile kann kaum noch in Abbaustellen eingebaut werden (strukturlos, starkes Fließverhalten). Oft müssen nachträglich künstlich Rohstoffe (Kalkmehl, Bollensteine) dem Aushub zugeführt werden!	
Art. 19 Abs. 3	Formulierung wie folgt mit Klammereinschub analog Art. 19. Abs. 1 ergänzen: ... nach Anhang 1 Absatz 2 erfüllt (leicht verschmutztes Aushub -und	In der bisherigen Praxis nach AHR stand die Bezeichnung T-Material für leicht verschmutztes Material zur Verfügung. Dieser oder ein entsprechender Begriff, welcher in der Praxis äusserst hilfreich und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
	Ausbruchmaterial), ist nach...	anwendungsfreundlicher als die Bezeichnung Material nach Anhang 1, Ziff. 2, TVA, ist, ist in der TVA nicht vorgesehen.	
Art. 19 Abs. 4	<p>Der Satz: "Aushub- und Ausbruchmaterial, das die Anforderungen nach Anhang 1 Absatz 2 nicht erfüllt, darf nicht verwertet werden." ist hier nicht richtig und zu streichen.</p> <p>Bst. b.: ist wie folgt anzupassen: im Rahmen der Dekontamination des belasteten Standortes oder der Sanierung der Altlast, auf der das Material anfällt, sofern der Standort den Anforderungen an einen Deponiestandort des Typs B (Anhang 5, Ziff. 11 und 12) genügt. Eine allenfalls dafür notwendige Behandlung des Materials muss innerhalb des Perimeters des belasteten Standortes oder der Altlast erfolgen.</p>	<p>Diese Vorgabe passt nicht zum weiteren Abs. 4, wonach Material unter Einhaltung von Anh. 3, Ziff. 2, Abs. 3 unter bestimmten Voraussetzungen verwertet werden darf. Gem. Anh. 1, Abs. 2 dürfte demnach ein Material mit 300 mg/kg Blei nicht verwertet werden während dabei die Anforderung gem. Anh. 3, Ziff. 2, Abs. 3 noch erfüllt wäre. Eine Verbindung dieser zwei Vorgaben in einem Absatz ist nicht sinnvoll und deshalb voneinander zu trennen.</p> <p>Die Anforderungen an einen Deponiestandort des Typs B (nicht über nutzbaren unterirdischen Gewässern) sind strenger als die vorgesehene Regelung, welche hier keine Einschränkungen vorsieht. Falls belastetes Material im Rahmen einer Altlast-Sanierung wieder eingebaut wird, kann es also sein, dass belastetes Material ohne Einschränkungen direkt über einem nutzbaren unterirdischen Gewässer eingebaut wird. Da diese Regelung nur bei Altlasten angewendet werden kann, wäre dies zudem eine Ungleichbehandlung gegenüber den Bauvorhaben auf belasteten Standorten, welche weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig sind.</p>	
Art. 20			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 20 Abs.1	Die Aufzählung der Bauabfälle ist mit Betonabbruch zu ergänzen.	Es ist nicht nötig und auch nicht nachvollziehbar, warum Betonabbruch separat behandelt wird, zumal dies in der Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle auch nicht der Fall ist.	
Art. 20 Abs. 2	ist zu präzisieren: [...] darf nur verwertet werden, wenn die PAK vorgängig in einer dafür geeigneten thermischen Behandlungsanlage entfernt werden.	Heute ist die Abreinigung der PAK in einer thermischen Behandlungsanlage (wie heute in NL und D üblich) möglich. Dieser Entsorgungsweg kommt auch einer Verwertung gleich. Deshalb soll nicht generell die Verwertung ausgeschlossen werden.	
Art. 20 Abs. 3	ist zu streichen (bzw. in Abs. 1 integrieren).	Es ist nicht nötig und auch nicht nachvollziehbar, warum Betonabbruch separat behandelt wird, zumal dies in der Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle auch nicht der Fall ist	
Art. 21			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 22			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 23			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 23 Abs. 1			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 23 Abs. 2			
Art. 24	Die Formulierung ist wie folgt anzupassen: Elektroofenschlacke (EOS) aus der Produktion von un- und niedriglegierten Stählen ab Produktionsjahr 1990 ist nach dem Stand der Technik als Rohstoff für die Herstellung von Baustoffen oder als Baustoff auf Deponien (Typ B bis E) zu verwenden. Bst. a bis e sind zu streichen	Diese Definition ist mit den beiden schweizerischen Stahlwerken Gerlafingen und Emmenbrücke abgesprochen und beschreibt diejenige EOS, welche seit Jahren bereits als Recyclingbaustoff vorwiegend in den Kantonen SO, LU und BE erfolgreich eingesetzt wird. Die Qualität ist durch langjährige Messreihen bestens bekannt. Mit EOS wird ausdrücklich nur dieses Nebenprodukt aus der Stahlherstellung verstanden. Alle anderen oder älteren Schlacken mit deutlich schlechterer Qualität sollen nicht unter die Regelung von Art. 24 fallen, weshalb die Eingrenzung notwendig ist. Im Weiteren ist nicht einzusehen, warum die Verwendung auf den Tiefbau eingeschränkt werden soll. Sie soll grundsätzlich offen bleiben können, solange die Umweltschutzvorschriften eingehalten werden. Die Verwendungsmöglichkeiten und - einschränkungen von EOS und die Qualitätsüberwachung des Materials sollen in der Vollzugshilfe geregelt werden.	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 25			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 25 Abs. 1			
Art. 25 Abs. 2			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
3. Kapitel: Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen (Art. 7-26) Chapitre 3: Limitation, valorisation et stockage définitif des déchets (Art. 7-26) Capitolo 3: Prevenzione, riciclaggio e deposito definitivo di rifiuti (Art. 7-26)			
Art. 25 Abs. 3			
Art. 26			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 26 Abs. 1			
Art. 26 Abs. 2			
Art. 26 Abs. 3			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 27			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 28			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 28 Abs. 1	<p>Bst. e: Auf die Angabe der Herkunft der Abfälle im jährlichen Verzeichnis ist zu verzichten.</p> <p>Bst. g: ist wie folgt anzupassen: (...) die Anlagen regelmässig kontrollieren und warten und bei Bedarf durch Emissionsmessungen prüfen (...)</p> <p>Bst. i (neu): sicherstellen, dass für allfällige Schäden,</p>	<p>Bst. e: Es gibt unzählige Abgeber von Abfällen. Der bürokratische Aufwand muss nicht mit unnötigen Forderungen vergrössert werden. Im Verzeichnis (Jahresbericht) reicht die Angabe der Abfallarten und -mengen aus. So macht es beispielsweise keinen Sinn, dass Betriebe von sämtlichen Lieferungen mineralischer Bauabfälle im Verzeichnis angeben, von welcher Baustelle oder von welchem Abgeber sie stammen.</p> <p>Bst. g: Die gewählte Formulierung verlangt, dass alle Abfallanlagen regelmässig Emissionsmessungen durchführen. Dies macht je nach Anlagentyp wenig Sinn und würde zu unverhältnismässigem finanziellem Aufwand bei einigen Anlagen führen. Emissionsmessungen sind deshalb bei Bedarf durchzuführen, nach Anordnung der zuständigen kantonalen Behörde.</p> <p>Bst. i (neu): Bei einigen Anlagentypen besteht die</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
	Nachsorge oder Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes eine genügende Kostendeckung vorhanden ist.	Notwendigkeit, durch Bankgarantien oder vergleichbare Sicherheitsleistungen sicherzustellen, dass bei Ausfall, Konkurs oder Aufgabe des Betriebes, die Kosten für Nachsorge, Räumung, Wiederherstellung u.ä. durch den Betreiber finanziert werden können..	
Art. 28 Abs. 2	Dieser Absatz ist zu streichen	Betriebsreglemente machen nur Sinn für Abfallanlagen, für die eine Betriebsbewilligung notwendig ist. In diesem Fall sind Betriebsreglemente je nach Kanton eine zwingende Voraussetzung für die Erteilung der Betriebsbewilligung. Da das Bundesrecht mit Ausnahme der Deponien keine Betriebsbewilligung vorschreibt, ist auf die Bestimmung zu verzichten, solange die Lücke im Umweltschutzgesetz besteht. Dies umso mehr, als mit der vorgesehenen Bestimmung die Behörde zum Betriebsreglement nur Stellung nehmen und es nicht genehmigen könnte. Wird trotzdem auf dem Betriebsreglement beharrt, ist der Schwellenwert nicht bei 100, sondern bei 1000 Tonnen festzulegen.	
Art. 29			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 29 Abs. 1			
Art. 29 Abs. 2			
Art. 30	Es ist zu definieren, ab welchem Benutzungszeitraum ein Zwischenlager den folgenden Anforderungen genügen muss. Z.B. Zwischenlager, welche länger als	Ein Zwischenlager ist per Definition eine Abfallanlage, in der Abfälle für einen begrenzten Zeitraum zwischengelagert werden. Die Begrenzung des	<input type="checkbox"/> ja / oui / si

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
	<p>3 Monate benutzt werden[...]</p> <p>Auf die generelle Forderung, wonach die Oberfläche eines Zwischenlagers immer wasserundurchlässig sein muss, ist zu verzichten. Die Bestimmung ist wie folgt neu zu formulieren:</p> <p>Bst. a.: durch bauliche oder betriebliche Massnahmen sichergestellt wird, dass weder Oberflächengewässer noch Grundwasser beeinträchtigt werden;</p> <p>Bst. b.: ist zu streichen</p>	<p>Zeitraum ist jedoch nicht definiert. Kurzzeitiges Zwischenlagern (z.B. auf Baustellen) muss aber auch ohne spezielle Auflagen möglich bleiben.</p> <p>Bst. a: Die allgemeine Forderung nach einer wasserundurchlässigen Oberfläche ist nicht nötig. Sie erschwert den Vollzug unnötig. Deponien des Typs B ausserhalb von Bereichen mit nutzbarem Grundwasser müssen nicht zwingend abgedichtet werden. Folglich müssten beispielsweise Zwischenlager von mineralischen Bauabfällen und den daraus produzierten Recyclingbaustoffen auch nicht zwingend über eine dichte Oberfläche verfügen. Je nach Abfallart und Gewässerschutzbereich können Massnahmen notwendig sein (z. B. Abdichtung mit einem Asphaltbelag), um das Platzwasser zu fassen und kontrolliert abzuleiten, statt es einfach versickern zu lassen. Hier sollen die zuständigen Bewilligungsbehörden jeweils die notwendigen Anforderungen der Situation angepasst festlegen können.</p> <p>Bst. b: Die Auflagen für Zwischenlager dürfen nicht strenger sein als die für die übrigen Abfallanlagen. Diese Bestimmung ist unnötig, wenn unter Bst. a die Anforderungen zum Schutz des Grundwassers definiert werden.</p>	<input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 31			<input type="checkbox"/> ja / oui / si

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
			<input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 31 Abs 1	Ergänzung: Abfälle dürfen höchstens fünf Jahrezwischengelagert werden. Hiervon ausgenommen sind Zwischenlager von Ober- und Unterboden	Zwischenlager von Ober- und Unterboden liegen manchmal länger als 5 Jahre, so etwa wenn die Wiederverwertung vor Ort möglich ist, jedoch erst nach längerer Zeit (z.B. Materialabbaustelle, Grossbaustelle).	
Art. 31 Abs 2	Bst. a und b sind zu streichen und der Abschnitt wie folgt zu ergänzen: Zu Umladezwecken, Zwischenlagerung auf einer Kompostier- oder Vergärungsanlage und zum Abwarten grösserer Transportchargen können gär- und fäulnisfähige Abfälle in Ballen oder anderen hermetisch abgeschlossenen Verpackungen kurzzeitig zwischengelagert werden.	Beim Lagerverbot von gär- und fäulnisfähigen Abfällen geht es höchstwahrscheinlich darum, keine Emissionen entstehen zu lassen (Gestank, Methan, etc.) Die Ausnahme unter Bst. a (Grünabfälle aus Gärten) können jedoch ein grosses Geruchsproblem darstellen, insbesondere nasser Rasenschnitt. Eine Ausnahmeregelung ist für diesen Abfall unnötig. Als Siedlungsabfall ist dessen Verwertung sowieso gefordert und eine Zwischenlagerung überflüssig und im gewerblichen oder industriellen (also im grösseren Massstab) müssen und werden die Grünabfälle schnell umgesetzt.	
Art. 31 Abs 3	ist vollständig zu streichen	Dieser Absatz ist praxisfremd, entspricht nicht dem Stand der Technik und ist deshalb nicht notwendig.	
Art. 32	Wir gehen davon aus, dass der Begriff "Thermische Behandlung" unter Art. 3 genauer definiert wird (gemäss Antrag zu Art. 3). Falls nicht, ist dies hier genauer zu definieren.	Es ist unklar, was genau unter dem Begriff "thermische Behandlung" zu verstehen ist. Nur Verbrennung oder auch weitere Verfahren wie Pyrolyse etc.	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 33			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 33 Abs. 1	Ist gemäss Art. 10 anzupassen (Kongruenz).	Gemäss Art. 13 Abs. 1 müssen die verwertbaren Anteile von Siedlungsabfällen separat gesammelt und stofflich verwertet werden. Hier wird jedoch beschrieben, dass Siedlungsabfälle verbrannt werden dürfen. Weiter seien auch andere brennbare Abfälle erlaubt (z.B. Biogene Abfälle?). Hier muss man differenzieren.	
Art. 33 Abs. 2	Bst. c: Auf den Glühverlust ist zu verzichten. Stattdessen ist der organische Restgehalt als TOC zu bestimmen und zu begrenzen. Bst. d: abändern in: "... der thermischen Behandlung befinden, fertig behandelt und die Abgase gereinigt werden. Bst. e: Abschnitt 1. und 2. streichen.	Bst. c: Der Glühverlust von Schlacke kann stark variieren, nicht nur wegen eines unterschiedlichen organischen Restgehalts. Der TOC ist wesentlich zuverlässiger. Nicht umsonst sind Grenzwerte für TOC und nicht für den Glühverlust für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien (Anhang 3) definiert worden. Bst. d: Diese Regelung würde bedeuten, dass Abfallanlagen mit redundanten Abluftreinigungsanlagen ausgerüstet werden müssen. Dies ist nicht realistisch. Bst. e: Der Verweis auf den Stand der Technik sollte genügen.	
Art. 33 Abs. 3			
Art. 33 Abs. 4	ist vollständig zu streichen (sinngemäss zu Antrag Bst. e)	Die Nennung des technisch möglichen Rückgewinnungsgrads in Abs. 2 Bst. e und die Beschreibung der Methode zu seiner Bestimmung in Abs. 4 sind ersatzlos zu streichen. Für die Rückgewinnung der Metalle aus der Filterasche reicht das Gebot aus, wonach sie nach dem Stand der Technik zu erfolgen hat. Der Stand der Technik kann	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
		dann in der Vollzugshilfe präzisiert werden (z.B. saure Flugaschenwäsche).	
Art. 34	Vorschlag für präziseren Titel des 4. Abschnitts: Anlagen zur Verwertung biogener Abfälle.	Die Co-Vergärung (z.B. in Abwasserreinigungsanlagen) von bestimmten, biogenen Abfällen ist ein Spezialfall, da kein düngefähiges Produkt entsteht. Diesem Spezialfall ist im 4. Abschnitt generell Rechnung zu tragen.	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 34 Abs 1	Anpassung der Formulierung: Anlagen zur Kompostierung, Vergärung oder Mitvergärung sind [...] Begriff Mietenstandort ist zu definieren: z.B. mit Klammereinschub (Schüttkegel zur Kompostierung)	Die Anforderungen an die Co-Vergärung müssen im Artikel integriert werden. Offenbar ist der Begriff "Mietenstandort" nicht allen klar, wie die interne Vernehmlassung zeigte.	
Art. 34 Abs 2	Bst. c: das Wort Belüftung durch Massnahmen ersetzen.	Nicht jede Reduktion klimawirksamer Gase erfolgt durch eine Belüftung. Die Belüftung hilft beim Umstieg von anaerober zu aerober Phase, jedoch gibt es auch andere, emissionsmindernde Massnahmen im Prozess.	
Art. 34 Abs 3	Anderung: Für Kompost und festes Gärgut muss eine Lagerkapazität von mindestens sechs Monaten vorhanden sein.	Die Lagerdauer für Kompost und festes Gärgut muss den Anforderungen für Mist ("Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft", Seite 21) angepasst werden.	
Art. 35	Zwischen Abs. 2 und 3 zusätzlichen Absatz einfügen: Die kantonale Behörde kann die zugelassenen Abfälle einschränken, wenn übermässige Immissionen auftreten oder zu erwarten sind.	Mit diesem Absatz kann klargestellt werden, dass keine Anrecht besteht, die gemäss Absatz zugelassenen Abfälle zu verarbeiten, wenn auf Grund der örtlichen Situation und den baulichen Voraussetzungen Geruchsimmissionen auftreten oder zu befürchten sind.	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 35 Abs. 1	Anpassung der Formulierung: Anlagen zur Kompostierung, Vergärung oder Mitvergärung sind	Die Anforderungen an die Co-Vergärung müssen im	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
	[...] Anpassung der Formulierung: [...] die sich für das entsprechende Verfahren und für die stoffliche Verwertung eignen. [...] Der Verweis auf Anhang 4 ist zu streichen	Artikel integriert werden. Die Böden brauchen nicht bloss Dünger sondern auch Strukturmaterial, etc Die Abfallliste im Anhang 4 soll nicht in der TVA integriert sein, sondern in einer departementalen Verordnung des UVEK analog der Abfallliste in der LVA verankert werden (vgl. Begründung für Anhang 4)	
Art. 35 Abs. 2	Anpassung der Formulierung: [...] passt nach Anhörung der betroffenen Bundesstellen, der Kantone, der Branche und der Wirtschaft die Liste der zugelassenen Abfälle (Anhang 4) [...]	Da diese Liste Lenkungsmaßnahmen für einzelne Abfallströme enthält, ist sie in verschiedenen Kreisen stark umstritten. Aus diesem Grund muss ein Mitspracherecht für eine Anpassung dieser Abfallliste breiter abgestützt sein. Neben den betroffenen Bundesstellen müssen zwingend auch Kantone, Branchenverbände und die Wirtschaft ihre Anliegen einbringen können.	
Art. 35 Abs. 3	Ganzer Abs. 3 ändern: Verpackte biogene Abfälle sind nicht für die Herstellung von Recyclingdüngern zu verwenden. Eine beschränkte Akzeptanz ist im Falle der Co-Vergärung möglich (Fremdstoffanteil entsprechend zu definieren).	Nicht abbaubare Fremdstoffe jeglicher Art sind vom Inputmaterial von Kompostierungs- und Vergärungsanlagen sowie von Recyclingdüngern fernzuhalten. Speziell dann, wenn sie eigentlich vermeidbar sind. Mit der Vergärung von abgelaufenen, verpackten Nahrungsmitteln gelangen künstliche Fremdstoffe (Kunststoffe, Papier, Folien, Metalle) ins Gärgut und verunreinigen diesen Recyclingdünger. Da eine Fremdstoffkontrolle ohne sehr aufwändige Analysen praktisch unmöglich ist (weder auf der Input- noch auf der Outputseite), sind mit künstlichen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
		Fremdstoffen vermischte biogene Abfälle nicht mehr für die Recyclingdüngerherstellung zuzulassen. Damit die hohen Qualitätsanforderungen für Recyclingdünger und ihre Akzeptanz auch zukünftig eingehalten werden können, muss eine Nulltoleranz-Grenze angestrebt werden. Auch die vorgeschlagenen Grenzwerte sind nicht praxistauglich und lassen sich kaum überprüfen. Aus diesen Gründen beantragen wir, dass biogene Abfälle nur für die Recyclingdüngerherstellung zugelassen werden, wenn diese keine Fremdstoffe enthalten. Mit Fremdstoffen verunreinigte Nahrungsmittel sind zukünftig nur thermisch zu verwerten, wobei ihre vorgängige Vergärung (z.B. Co-Vergärung) möglich bleibt.	
Art. 35 Abs. 4			
Art. 35 Abs. 5	Anpassen und ergänzen mit VTNP	Durch das nur teilweise Nennen von anzuwendenden anderen Verordnungen ergibt sich fälschlicherweise der Eindruck einer abschliessenden Aufzählung. Auch die VTNP findet Anwendung.	
Art.36	.		<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 36 Abs. 1	Die bisherigen Bezeichnungen Inertstoffdeponie und Reststoffdeponie sind beizubehalten. Der Begriff Reaktordeponie, resp. Reaktormaterial ist durch einen geeigneten, unverfänglicheren Begriff zu ersetzen. Die Deponietypen "Deponie für unverschmutzten Aushub" und "Reststoffdeponie" sind einzuführen.	Die Einführung eines eigenen Deponietyps für sauberen Aushub begrüssen wir. Auch dass der Begriff "Reaktordeponie" ausgemustert wird, halten wir für sinnvoll. Jedoch sind wir der Meinung, dass die neu gewählten Deponiebezeichnungen weder einen wesentlichen Nutzen noch eine Vereinfachung darstellen. Die Bezeichnungen verfügen zudem über	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
		keinen Informationsgehalt und könnten gar zu Verwechslungen führen.	
Art. 36 Abs. 2			
Art. 36 Abs. 3			
Art. 37			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 37 Abs. 1			
Art. 37 Abs. 2			
Art. 37 Abs. 3			
Art. 37 Abs. 4	Anpassen: Die unterirdische Errichtung von Deponien des Typs C und D bedarf der Zustimmung des BAFU[...]	Eine Bewilligung des BAFU sollte auf Deponien beschränkt werden, in denen besonders problematische Stoffe gelagert werden.	
Art. 37 Abs. 5			
Art. 38	Die Mindest- Deponiegrössen sind noch einmal zu überdenken. Allenfalls sind grössere Mindestvolumen sinnvoller.	Deponien zu errichten ist allein schon schwierig. Sie sollen deshalb möglichst gross und konzentriert werden, um die Eingriffe in die Landschaft zu minimieren. Mit Abs. 3 ist ja eine Ausnahmeregelung	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
		vorhanden, um in abgeschlossenen Talschaften auch kleinere Deponien zu bewilligen.	
Art. 38 Abs. 1			
Art. 38 Abs. 2			
Art. 38 Abs. 3			
Art. 39			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 39 Abs. 1			
Art. 39 Abs. 2			
Art. 39 Abs.3			
Art. 40			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 40 Abs. 1			
Art. 40 Abs. 2			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 41			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 41 Abs. 1	Ergänzung Bst. c: ein Abschlussprojekt vorliegt und der Nachweis[...]	Damit die Kosten der Abschluss- und Nachsorge bekannt und der Nachweis der Deckung derselben erbracht sein kann, muss bereits im Rahmen des Gesuchs für eine Betriebsbewilligung ein entsprechendes Projekt vorliegen	
Art. 41 Abs. 2			
Art. 41 Abs. 3			
Art. 41 Abs. 4	Von einer Befristung der Betriebsbewilligung ist abzusehen. Es wird beantragt, die Bewilligung für den Betrieb einer Deponie am Standort unbefristet zu erteilen, ergänzend dazu aber die Liste der auf der Deponie zulässigen Abfälle alle 5 Jahre durch die kantonale Behörde bewilligen zu lassen.	Der Betrieb einer Deponie am bewilligten Standort soll grundsätzlich bis zur vollständigen Verfüllung möglich sein und auch so kommuniziert werden. Eine Befristung der Betriebsbewilligung ist daher nicht sinnvoll. Vielmehr muss in regelmässigen Abständen geprüft und bewilligt werden, welche Abfälle in der Deponie weiterhin abgelagert werden dürfen.	
Art. 42	Anpassen gemäss Anmerkung zu Gefährdungsabschätzung Kriterien D121 und D122.	Vergleiche Anmerkung zu Gefährdungsabschätzung Kriterien D121 und D122.	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 42 Abs. 1	Deponien, auf denen ausschliesslich unverschmutzte Abfälle zur Ablagerung gelangen sind von der Grund- und Sickerwasserüberwachungspflicht auszunehmen.	Bei Deponien, auf denen ausschliesslich unverschmutzte Abfälle zur Ablagerung gelangen ist die Überwachung des Grundwassers nicht notwendig (Analog Wiederauffüllung von Materialentnahmestellen). Eine Entwässerung	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
		(Fassung des Sickerwassers) ist für diese Deponien gemäss TVA Anh. 5, Ziff. 24 nur notwendig, wenn zur Gewährleistung der Stabilität erforderlich. Falls eine Entwässerung erstellt wird, ist eine Probenahmemöglichkeit vorzusehen.	
Art. 42 Abs. 2	Der Artikel ist inhaltlich so anzupassen, dass im Ober- und Abstrom von Deponien die zur Überwachung und Beurteilung der möglichen Umwelteinflüsse notwendigen Grundwassermessstellen zu schaffen sind (ohne Angabe einer Mindestanzahl).	Die Vorschrift zur Erstellung von Grundwasserprobenahmen ist sinnvoll. Es gilt jedoch zu prüfen, ob insbesondere für den Abstrombereich die Vorgabe von mind. 3 Probenahmestellen wirklich erforderlich ist. Je nach Geometrie der Deponie und hydrogeologischen Rahmenbedingungen muss von dieser Vorgabe abgewichen werden können.	
Art. 42 Abs. 3	Die Formulierung "... auf deren Verlangen..." ist ersatzlos zu streichen.	Die Resultate der durchgeführten Untersuchungen sollen der Behörde ohnehin und nicht nur auf deren Verlangen hin zugestellt werden.	
Art. 43			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 43 Abs. 1	Der Inhaber muss in der TVA verpflichtet werden, ein aktualisiertes Abschlussprojekt maximal drei Jahre vor, resp. zeitgerecht so einzureichen, dass die Bewilligung der Behörde spätestens 6 Monate vor dem Ende der Ablagerung vorliegt.	Deponiebauwerke werden oftmals etappenweise erstellt und abgeschlossen. Die Endgestaltung und damit auch das Abschlussprojekt einer Etappe müssen entsprechend rechtzeitig bekannt sein und von der kantonalen Behörde bewilligt werden. Das Endgestaltungsprojekt muss bereits bei der Deponieplanung und -bewilligung bekannt sein (auch zur Berechnung der notwendigen Nachsorgerücklagen). Eine jeweils aktualisierte Version desselben muss von der Behörde rechtzeitig bewilligt werden können	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
4. Kapitel: Abfallanlagen (Art. 27-44) Chapitre 4: Installations d'élimination des déchets (Art. 27-44) Capitolo 4: Impianti per lo smaltimento dei rifiuti (Art. 27-44)			
Art. 43 Abs. 2			
Art. 44			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 44 Abs. 1			
Art. 44 Abs. 2			
Art. 44 Abs. 3			
Art. 44 Abs. 4	Umformulierung: Die Nachsorgephase beinhaltet die Überwachung der Bodenfruchtbarkeit der Oberfläche. Für Deponien oder Kompartimente des Typs A umfasst die Nachsorge die Dauer der Folgebewirtschaftung.	Die Folgebewirtschaftung kann je nach geplanter Nutzung bis zu 9 Jahren dauern. Es macht keinen Sinn, mit der Überwachung der Bodenfruchtbarkeit vor dem Ende der Folgebewirtschaftung aufzuhören. Im Hinblick auf allfällige chemische Belastungen müssen die Böden während der gesamten Nachsorgephase (50 Jahre) überwacht werden (ausser Typ A).	
Art. 44 Abs. 5			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
5. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 45-54) Chapitre 5: Dispositions finales (Art. 45-54) Capitolo 5: Disposizioni finali (Art. 45-54)			
Art. 45			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 45 Abs. 1			
Art. 45 Abs. 2			
Art. 46			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 47	Für die Erarbeitung der Vollzugshilfe ist eine Frist von 1 Jahr nach Inkrafttreten der TVA festzuhalten.	Ein Grossteil der Umsetzung der TVA stützt sich auf die umfassende Vollzugshilfe. Aus diesem Grund muss diese möglichst zeitnah zum Inkrafttreten der TVA erarbeitet und in geeigneter Form publiziert werden.	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 48			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 49			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
5. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 45-54) Chapitre 5: Dispositions finales (Art. 45-54) Capitolo 5: Disposizioni finali (Art. 45-54)			
Art. 50	Die Übergangsfrist bis zur Umsetzung des Phosphorrückgewinnungsgebots muss mindestens 10 Jahre dauern.	Die Rückgewinnung von Phosphor aus Abwasser oder Klärschlamm ist technisch noch nicht so ausgereift, dass sie problemlos umsetzbar wäre. Die bestehende Klärschlammensorgung, insbesondere die thermische und stoffliche Verwertung in Zementwerken, stellt eine sowohl ökologisch als auch ökonomisch überzeugende Lösung dar. Bei der Monoverbrennung von Klärschlamm fällt hingegen eine Asche an, die ohne - grossmassstäblich noch nicht erprobte - Nachbehandlung, weder ein Dünger noch ein Industrierohstoff ist und bestenfalls auf Deponien zwischengelagert werden muss. Die Rückgewinnung von Phosphor aus dem Abwasser ist ebenso noch nicht technisch ausgereift. Angesichts der Investitionen die getätigt werden müssten, um Phosphor zurückzugewinnen zu können, dauert die Planung und der Bau neuer oder die Nachrüstung bestehender Infrastrukturen mit Sicherheit mehr als 5 Jahre. Aus diesen Gründen ist eine Übergangsregelung von 5 Jahren illusorisch. Es sind mindestens 10 Jahre, besser wären 15 Jahre, vorzusehen, analog der Frist für die Elimination von Mikroverunreinigungen aus dem Abwasser.	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 51			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 51 Abs. 1			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
5. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 45-54) Chapitre 5: Dispositions finales (Art. 45-54) Capitolo 5: Disposizioni finali (Art. 45-54)			
Art. 51 Abs. 2	Falls möglich, soll PAK-haltiger Belag nicht auf Deponien abgelagert werden. Eine Verwertung im Ausland ist zu prüfen. Hierfür könnte die Übergangsfrist wesentlich verkürzt werden, da diese Möglichkeit bereits besteht.	Die Verwertung im Ausland ist bereits heute in vielen Kantonen Praxis und entspricht dem Stand der Technik.	
Art. 52			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 53	Artikel sinngemäss ergänzen: Für die Gefährdungsabschätzung im Rahmen der Erneuerung der Betriebsbewilligung müssen kontinuierliche Monitoringdaten gemäss Vollzugshilfe Kap. 4 über 3-4 Jahre bestehen. Der kantonalen Behörde ist rechtzeitig ein entsprechendes Monitoringprogramm zur Genehmigung einzureichen.	Damit die für die Erneuerung der Betriebsbewilligung innert 5 Jahren rechtzeitig die notwendigen Monitoringresultate vorliegen, soll diese konkrete Vorgabe in Art. 53 aufgenommen werden. (Vgl. auch Stellungnahme zur Vollzugshilfe.)	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Art. 53 Abs. 1	Die Gefährdungsabschätzung soll für alle bestehenden Deponien, welche vor dem Inkrafttreten der neuen TVA in Betrieb genommen wurden, durchgeführt werden. Die Gefährdungsabschätzung muss mit einer (Vor-) Untersuchung nach AltIV kongruent sein. Abs. 1, 2 und 3 sind entsprechend zu präzisieren.	Der Artikel regelt nicht, wie mit Deponien verfahren wird, welche innert 5 Jahren nach Inkrafttreten der neuen TVA keine neue Betriebsbewilligung beantragen. Die Gefährdungsabschätzung muss mit den Abklärungen im Rahmen einer Altlastenvoruntersuchung nach AltIV kongruent sein. Ziel soll es aus unserer Sicht sein, dass bei heute in Betrieb stehenden Deponien das Gefährdungspotential nach der Gefährdungs- und Nachsorgeabschätzung bekannt ist und nach Betriebsende keine Abklärungen nach AltIV mehr nötig sind. Ansonsten erübrigt sich die Gefährdungsabschätzung und für den Weiterbetrieb einer bestehenden Deponie muss direkt eine	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
5. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 45-54) Chapitre 5: Dispositions finales (Art. 45-54) Capitolo 5: Disposizioni finali (Art. 45-54)			
		Beurteilung nach AltIV erfolgen.	
Art. 53 Abs. 2	s. Abs. 1	s. Abs. 1	
Art. 53 Abs. 3	s. Abs. 1	s. Abs. 1	
Art. 53 Abs. 4			
Art. 53 Abs. 5			
Art. 54			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 1 Annexe 1 Allegato 1			
Abs. 1	Bst. a: Begriff Grünabfälle durch Biogene Abfälle ersetzen.	Der Begriff „Grünabfälle“ ist veraltet und deckt nur einen Teilbereich ab.	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Abs. 2	Klärung, resp. Präzisierung der Anforderungen an leicht verschmutztes Material betr. Bst. a. und b	Material, welches zu 95 % aus Lockergestein oder gebrochenem Fels und im Übrigen aus anderen mineralischen Bauabfällen besteht, kann keine weiteren Fremdstoffe enthalten. Demnach dürfte dieses Material keine Siedlungsabfälle, Grünabfälle oder andere Bauabfälle enthalten. Hier besteht ein Widerspruch in sich. Gemäss Erläuterungen zu Bst. a und b würde b wegfallen.	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Abs. 3			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 2 Annexe 2 Allegato 2			
Ziff. 1			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 1 Abs. 1	Die Grenzwerte für aliphatische Kohlenwasserstoffe sind zu tief angesetzt. Anstelle der Grenzwerte für die Ablagerung auf Deponien des Typs B (500 mg/kg C10-40, 10 mg/kg C5-10), sind diejenige für Deponien des Typs E zu übernehmen (5000 mg/kg C10-40, 100 mg/kg C5-10).	Die vorgeschlagenen Grenzwerte sind zu tief. Unter der Voraussetzung, dass der Luftreinhalte-Grenzwert für VOC unterschritten bleibt, sollen mit Kohlenwasserstoffen verunreinigte mineralische Materialien, die als Rohstoffersatz geeignet sind, in Zementwerken prioritär verwertet werden können. Als neue Grenzwerte sollen diejenigen für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien des Typs E beigezogen werden. Zu strenge Grenzwerte würden ohne Not dazu führen, dass verunreinigtes Material bevorzugt abgelagert statt rohstofflich verwertet wird. Dadurch ginge unnötig Deponievolumen verloren.	
Ziff. 1 Abs. 2			
Ziff. 1 Abs. 3			
Ziff. 2			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 2 Abs. 1			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 2 Annexe 2 Allegato 2			
Ziff. 2 Abs. 2	.		
Ziff. 2 Abs. 3			
Ziff. 2 Abs. 4			
Ziff. 3	Auflistung ergänzen mit: Bst. g: Elektroofenschlacke (EOS) aus der Produktion von un- und niedriglegierten Stählen ab Produktionsjahr 1990	Die Verwendung von EOS soll auch in hydraulisch gebundener Form (z.B. im Magerbeton) möglich sein.	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 4			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 4 Abs. 1			
Ziff. 4 Abs. 2			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 3 Annexe 3 Allegato 3			
Ziff. 1	Bst. c: streichen In der Auflistung ist zu ergänzen: Bst. e: unbelastete, entwässerte Sedimentschlämme	Grundsätzlich gilt: Ober- und Unterboden, welcher die Richtwerte nach den Anhängen 1 und 2 VBBo einhält, müssen als Boden weiterverwendet werden. Durch ihren hohen organischen Anteil wären sie von der Deponie Typ B sonst ausgeschlossen.	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 2			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 2 Abs. 1	Bst. b: Auf die Ablagerung von mineralischem Strassenwischgut ist zu verzichten, weil dies im Widerspruch zum Verwertungsgebot nach Art. 23 steht. Bst. c: Bessere Formulierung: Bettaschen aus der Verbrennung von naturbelassenem Holz aus Sägereien und aus der Waldwirtschaft Bst. f: Elektroofenschlacke aus der Produktion von niedrig- oder unlegierten Stählen, produziert nach 1990. Bst. h: Asbesthaltige Abfälle dürfen nur abgelagert	Zu b: Mineralisches Strassenwischgut enthält am meisten verwertbare Komponenten wie Strassensplitt. Entsprechend Art. 23 muss es aufbereitet werden, um die verwertbaren Kies- und Sandfraktionen zurückzugewinnen und dadurch Stoffkreisläufe zu schliessen. Zu c: Der ursprüngliche Text ist nicht falsch, kann jedoch falsch verstanden werden in der Art, dass nur Bettaschen aus Sägereien und der Waldwirtschaft zugelassen sind. Hier fehlen entweder Kommas, Klammern oder es sollte umformuliert werden. Zu f: Präzisere Formulierung notwendig, da die Qualität von älterer Schlacke nicht nachgewiesen ist.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 3 Annexe 3 Allegato 3			
	werden, falls die Asbestfasern in einer Matrix wie beispielsweise beim Asbestzement eingebunden sind (keine Asbestfasern in loser Form).	Zu h: Die heutigen Bestimmungen betreffend Ablagerung von asbesthaltigen Abfällen auf Inertstoffdeponien (zukünftig Deponien des Typs B) sollen nicht gelockert werden. Die Ablagerung von asbesthaltigen Abfällen ist auf Asbestzement zu beschränken.	
Ziff. 2 Abs. 2			
Ziff. 2 Abs. 3	Es ist eine neue Bestimmung im Sinn von Anhang 3 Ziff. 5 Abs. 3 aufzunehmen, wonach die kantonale Behörde im Einzelfall nach Anhörung des BAFU die Ablagerung von Abfällen, welche die Schwermetallgrenzwerte nach Bst. b nicht einhalten, ausnahmsweise bewilligen kann, sofern eine andere Entsorgung keinen ökologischen Mehrwert bringt und unverhältnismässig ist.	Verunreinigtes Aushubmaterial erfüllt in bestimmten Fällen einzelne Schwermetallgrenzwerte nicht, ohne dass dies das Langzeitverhalten des Materials beeinträchtigt und dadurch die Umweltgefährdung steigt. Wendet man die Methode zur Bestimmung von Grenzwerten nach der neuen Vollzugshilfe des BAFU zur Altlasten-Verordnung und zur Technischen Verordnung über Abfälle Herleitung von Konzentrations-werten und Feststoff-Grenzwerten an, liegen die ermittelten Werte höher als die "historischen" Schwermetallgrenzwerte für Inertstoffe, die in der TVA verankert sind. In Einzelfällen soll deshalb von diesen Werten nach Anhörung des BAFU abgewichen und die neu ermittelten Grenzwerte angewendet werden können. Dies würde dann der Fall sein, wenn beispielsweise sehr grosse Mengen an leicht belastetem Aushubmaterial aufgrund einer Überschreitung der Inertstoffgrenzwerte, ohne ökologischen Mehrwert aber dafür mit unverhältnismässigen Mehrkosten, auf Deponien des Typs E abgelagert oder sogar ins Ausland exportiert werden müssten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 3 Annexe 3 Allegato 3			
Ziff. 2 Abs. 4			
Ziff. 3			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 3 Abs. 1			
Ziff. 3 Abs. 2			
Ziff. 3 Abs. 3			
Ziff. 3 Abs. 4			
Ziff. 4			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 4 Abs. 1	Bst. e: Definition der sauer gewaschenen Filterasche einfügen	Welche Filterasche ist hier gemeint? Aus welchen Anlagen?	
Ziff. 4 Abs. 2			
Ziff. 4 Abs. 3	Der Anteil an NE-Metallen in der abgelagerten Schlacke darf 1 Gewichtsprozent nicht überschreiten.	Der Anteil NE-Metalle in der Schlacke kann mit dem heutigen Stand der Technik auf < 1 Gewichtsprozent reduziert werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 3 Annexe 3 Allegato 3			
Ziff. 4 Abs. 4	Der Absatz muss neu formuliert werden, damit alle Rückstände, welche die Anforderungen nach Anhang 3 Ziff. 4 Abs. 4 Bst. a und b erfüllen, zugelassen werden: Mineralische Rückstände wie Ofenauskleidungen, Ca- und Al-Hydroxidschlämme (...)	Die abschliessende Liste der zugelassenen Abfälle ist zu restriktiv. Die ohne Not vorgeschlagene Beschränkung verunmöglicht die Ablagerung von nicht aufgeführten metallhaltigen, anorganischen Abfällen aus industriellen Prozessen, welche die Anforderungen nach Anhang 4 Ziff. 4 Abs. 4 Bst. a und b erfüllen. Die Ablagerung von Aschen sowie von belastetem Material und Rückständen aus der Bodenwäsche muss weiterhin möglich sein.	
Ziff. 5			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 5 Abs. 1	Bst. a ergänzen: [...] sowie aus Strassenabwasserbehandlungsanlagen und -sedimentationsbecken. Bst. c anpassen: [...] sofern sie die Grenzwerte von Absatz 2 Buchstabe a nicht überschreiten.	Zu a: Rückstände aus Strassenabwasserbehandlungsanlagen und -sedimentationsbecken, deren Zusammensetzung der Rückstände aus der Behandlung von Strassenschachtschlamm und -wischgut gleicht, sollen auch ohne zusätzliche Analytik abgelagert werden können. Zu c: Die Formulierung bzw. die Einschränkung auf die Parameter PAK und PCB bedeutet, dass die übrigen Grenzwerte nicht eingehalten werden müssen.	
Ziff. 5 Abs. 2			
Ziff. 5 Abs. 3	Die Bestimmung ist so zu formulieren, dass die kantonale Behörde im Einzelfall nach Anhörung des BAFU die Ablagerung von Abfällen, welche die Schwermetallgrenzwerte nach Abs. 2 nicht einhalten, ausnahmsweise bewilligen kann, sofern eine andere	Verunreinigtes Aushubmaterial erfüllt in bestimmten Fällen einzelne Schwermetallgrenzwerte nicht, ohne dass dies das Langzeitverhalten des Materials beeinträchtigt und dadurch die Umweltgefährdung steigt. Wendet man die Methode zur Bestimmung von	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 3 Annexe 3 Allegato 3			
	Entsorgung keinen ökologischen Mehrwert bringt und unverhältnismässig ist, und nicht nur wenn die Entsorgung technisch nicht machbar ist (vgl. auch Antrag zu Anhang 3 Ziff. 2 Abs. 3).	Grenzwerten nach der neuen Vollzugshilfe des BAFU zur Altlasten-Verordnung und zur Technischen Verordnung über Abfälle Herleitung von Konzentrationswerten und Feststoff-Grenzwerten an, liegen die ermittelten Werte höher als die Schwermetallgrenzwerte für Reaktormaterial, die in der TVA verankert sind. In Einzelfällen soll deshalb von diesen Werten nach Anhörung des BAFU abgewichen und die neu ermittelten Grenzwerte angewendet werden können. Dies würde dann der Fall sein, wenn beispielsweise sehr grosse Mengen an belastetem Aushubmaterial aufgrund einer Überschreitung der Schwermetallgrenzwerte für Reaktormaterial, ohne ökologischen Mehrwert, aber dafür mit unverhältnismässigen Mehrkosten, aufwändig aufbereitet oder ins Ausland exportiert werden müssten.	
Ziff. 5 Abs. 4			
Ziff. 6			<input checked="" type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 6 Abs.1			
Ziff. 6 Abs.2			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 4 Annexe 4 Allegato 4			
Ziff. 1	<p>Die Abfallliste im Anhang 4 soll nicht in der TVA, sondern ausschliesslich in einer departementalen Verordnung analog LVA untergebracht werden. Der gesamte Anhang 4 ist zu streichen.</p> <p>Die „Liste der Ausgangsmaterialien für Vergär- und Kompostierungsanlagen“ des BLW kann dabei als Grundlage zur Ausarbeitung einer departementalen Verordnung oder in ergänzter Form als Ersatz für Anhang 4 dienen. Dabei sollte aber zusätzlich auch eine Liste für Abfälle erstellt werden, welche in einer Co-Vergärung einer ARA verarbeitet werden können.</p> <p>Sollte der Anhang 4 trotzdem in der TVA belassen werden, ist er komplett zu überarbeiten in Zusammenarbeit mit den Branchenverbänden und den Kantonen, da zeahleiche Unklarheiten und Widersprüche enthalten sind. Deswegen gehen wir hier nicht auf die detaillierten Unstimmigkeiten in der Liste im Anhang 4 ein.</p>	<p>In Anbetracht der Tatsache, dass die vorliegende Abfallliste einem stetigen Wandel ausgesetzt ist, ist die Einbettung dieser Liste in einen Anhang der neuen TVA zu schwerfällig und ungeeignet. Es ist jedoch richtig, dass diese Liste vom Bund verwaltet wird. Eine departementale Verordnung kann wesentlich einfacher ergänzt oder neuen Gegebenheiten angepasst werden. Das Vorgehen für eine Anpassung der Liste muss dabei so gewählt werden, dass diese möglichst rasch, nachvollziehbar, neutral und fachlich korrekt erfolgen kann. Die Meinungen der Branche, der Wirtschaft aber auch der kantonalen Fachstellen sind einzuholen.</p> <p>Dass ein geeigneter Abfall erst nach Anpassung der Liste von einer Anlage angenommen werden könnte, ist nicht praxistauglich. Die Abfallfraktionen müssen deshalb so gewählt und beschrieben werden, dass neue, noch nicht explizit erwähnte Abfälle in der Liste zielsicher zugeordnet und beurteilt werden können.</p> <p>Bei einer Zuteilung der verschiedenen biogenen Abfälle zu einzelnen Anlagen besteht zudem die Gefahr, dass bewusst oder unbewusst Stoffströme gelenkt werden. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen. Entsprechend sind die gewählten Zuteilungen gut zu überlegen und wenn nötig auch zu begründen.</p>	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 4 Annexe 4 Allegato 4			
Ziff. 2	s.Ziff. 1	s.Ziff.1	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 3	s. Ziff.1	s. Ziff.1	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 3.1	s. Ziff. 1	s. Ziff.1	
Ziff. 3.2	s. Ziff.1	s. Ziff 1	
Ziff. 3.3	s. Ziff.1	s. Ziff. 1	
Ziff. 3.4	s.Ziff. 1	s. Ziff. 1	
Ziff. 4	s. Ziff. 1	s. Ziff. 1	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 5	s. Ziff. 1	s. Ziff. 1	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> nein / non / no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 5 Annexe 5 Allegato 5			
Ziff. 1			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 11 Abs. 1			
Ziff. 11 Abs. 2			
Ziff. 11 Abs. 3			
Ziff. 11 Abs. 4			
Ziff. 12 Abs. 1			
Ziff. 12 Abs. 2	Das Material für die mineralischen Einbauschichten darf keine Fremdanteile wie Grünabfälle oder Siedlungsabfälle enthalten, es muss die gesamten Anforderungen an unverschmutztes Aushubmaterial gem. Anh. 1, Abs.1 einhalten.	Für die mineralischen Einbauschichten dürften nach dieser Definition auch Material, welches Fremdstoffe enthält wie Siedlungsabfälle, Grünabfälle und andere Bauabfälle verwendet werden, da diese in Anh. 1, Abs. 1, Bst. a ausgeschlossen werden. Sich zersetzende Grünabfälle können jedoch zu Wegsamkeiten in dem sonst undurchlässigen Material führen. Da die mineralische Einbauschicht die natürliche geologische Barriere vollständig ersetzen kann (Anh. 5, Ziff. 1, Abs. 12, Bst. a) oder diese bei stärker belasteten Deponietypen ergänzt, halten wir es, wie in den Erläuterungen zur TVA ja ausgeführt, für sinnvoll für das Material der Einbauschicht die "komplette" Qualität	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 5 Annexe 5 Allegato 5			
	a. Die heutige Anforderung an mineralische Einbauschicht für Typ B (k = 1 x 10 ⁻⁸) ist beizubehalten.	nach Anh. 1, Abs. 1 zu fordern. Es ist nicht ersichtlich (und auch nicht erläutert) wieso der k-Wert für Typ B so stark erhöht wird.	
Ziff. 12 Abs. 3	Das Material für die mineralischen Einbauschichten darf keine Fremdanteile wie Grünabfälle oder Siedlungsabfälle enthalten, es muss die gesamten Anforderungen an unverschmutztes Aushubmaterial gem. Anh. 1, Abs.1 einhalten.	Für die mineralischen Einbauschichten dürften nach dieser Definition auch Material, welches Fremdstoffe enthält wie Siedlungsabfälle, Grünabfälle und andere Bauabfälle verwendet werden, da diese in Anh. 1, Abs. 1, Bst. a ausgeschlossen werden. Sich zersetzende Grünabfälle können jedoch zu Wegsamkeiten in dem sonst undurchlässigen Material führen. Da die mineralische Einbauschicht die natürliche geologische Barriere vollständig ersetzen kann (Anh. 5, Ziff. 1, Abs. 12, Bst. a) oder diese bei stärker belasteten Deponietypen ergänzt, halten wir es, wie in den Erläuterungen zur TVA ja ausgeführt, für sinnvoll für das Material der Einbauschicht die "komplette" Qualität nach Anh. 1, Abs. 1 zu fordern.	
Ziff. 12 Abs. 4			
Ziff. 2			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 5 Annexe 5 Allegato 5			
Ziff. 21 Abs. 1			
Ziff. 21 Abs. 2			
Ziff. 22 Abs. 1			
Ziff. 22 Abs. 2			
Ziff. 22 Abs. 3			
Ziff. 22 Abs. 4	Präzisierung: Der Nachweis der Wirksamkeit der Abdichtungen während des Einbaus und vor der Überdeckung jeder Etappe ist durch den Inhaber / die Inhaberin der Deponie zu erbringen, zu dokumentieren und, der kantonalen Behörde zuzustellen	Es ist unklar, wer diese Nachweise zu erbringen hat. Mit der vorgeschlagenen Präzisierung kann zukünftigen Diskussionen vorgebeugt werden.	
Ziff. 23 abs. 1			
Ziff. 23 abs. 2			
Ziff. 23 abs. 3	Bst. a: Die Abtrennung von Kompartimenten des Typs A sind mit unverschmutztem Aushubmaterial gem. Anh. 1, Abs. 1 auszuführen. Bst. b und c: Für die Abtrennung von Kompartimenten der Typen B, C, D und E gelten jeweils die Anforderungen/Grenzwerte des tiefer belasteten Kompartiments.	Zu a: Begründung analog Ziff. 12, Abs. 2, Bst. 2 und 3 Es ist nicht notwendig, hier für die Kompartimentstrennung strengere Grenzwerte als für das weniger belastete Kompartiment vorzuschreiben. Entscheidend ist die Einhaltung der geforderten	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 5 Annexe 5 Allegato 5			
		maximalen Durchlässigkeit.	
Ziff. 24 Abs. 1			
Ziff. 24 Abs. 2			
Ziff. 24 Abs. 3			
Ziff. 24 Abs. 4	<p>Bst. a: Präzisieren: eine gut durchlässige Entwässerungsschicht über der Abdichtung der Basis und der Flanken...</p> <p>Bst. c: Die Entwässerungsschicht muss alle Anforderungen gemäss Anh. 1, Abs. 1 einhalten (nicht nur Bst. b).</p>	<p>Im Sinne einer Präzisierung</p> <p>Begründung analog Ziff. 12, Abs. 2, Bst. 2 und 3</p>	
Ziff. 24 Abs. 5			
Ziff. 24 Abs. 6			
Ziff. 24 Abs. 7			
Ziff. 24 Abs. 8			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 5 Annexe 5 Allegato 5			
Ziff. 24 Abs. 9			
Ziff. 25 Abs. 1	Dahingehend ergänzen, dass beim Oberflächenabschluss zwischen Abdichtung und Rekultivierung unterschieden wird und die dabei geltenden Vorgaben klar definiert sind.	Der Oberflächenabschluss muss die allenfalls notwendige Abdichtung, resp. Überdeckung der abgelagerten Abfälle sowie die zur Folgenutzung des Standorts aufzubringende, geeignete Rekultivierung beinhalten. Die Anforderung einer naturnahen Gestaltung und standortgerechten Bepflanzung reicht nicht aus. Das Abschlussbauwerk, d.h. die Abdeckung der Deponie muss von der Erstellung der Oberfläche d.h. von dem rekultivierten Boden, dem Bereich der Wurzel und der Bioturbation etc. getrennt werden. Rekultivierungsziele sind festzuhalten	
Ziff. 25 Abs. 2	Das Material für den Oberflächenabschluss muss alle Anforderungen gemäss Anh. 1, Abs. 1 einhalten (nicht nur Bst. b)	Begründung analog Ziff. 12, Abs. 2, Bst. 2 und 3	
Ziff. 25 Abs. 3			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 6 Annexe 6 Allegato 6			
Ziff. 1			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 1			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 3 – Vermeidung nachhaltiger Bodenverdichtung und – erosion; Umgang mit abgetragenem Boden			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 3 – Luftinhalte- Verordnung vom 16. Dezember 198522	1. Die Emissionen für NOx sind dem Stand der Technik anzupassen und auf 200 mg/m3 als Tagesmittelgrenzwert festzulegen (Anhang 2 Ziff. 112 LRV). Anhang 2 Ziff. 112 Abs. 2 LRV ist ersatzlos zu streichen; folglich kann auch die Anpassung im Einleitungssatz zu Art. 15 Abs. 4 entfallen. Somit gelten auch für Zementwerke dieselben Beurteilungskriterien wie für andere Anlagen mit erheblichen Luftverunreinigungen. 2. Der vorsorgliche Emissionsgrenzwert für Staub ist mit 10 mg/m3 demjenigen der	Die LRV soll dem Stand der Technik entsprechen, dies erfüllt der vorliegende Verordnungsentwurf nicht. In der 17. BImSchV sind die Anforderungen an Zementwerke, die Abfälle entsorgen, deutlich strenger. Die Anforderungen der LRV sind gemäss USG als Vorsorgewerte zu definieren (Stand der Technik) und sollen nicht jenen Anfordeungen entsprechen, die die heutigen Schweizer Zementwerke erfüllen.	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 6 Annexe 6 Allegato 6			
	<p>Kehrichtverbrennungsanlagen gleichzusetzen (Anhang 2 Ziff. 115 LRV).</p> <p>3. Die Emissionen für Gesamt-C (Anhang 2 Ziff. 114 LRV) sind generell auf 20 mg/m3 (wie bei den KVA) zu limitieren, wobei durch die Kantone eine vom Rohstoff abhängige, werkspezifische Lockerung bis höchstens 80 mg/m3 gewährt werden kann.</p>		
Ziff. 4			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 5			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 6			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no
Ziff. 7	Darf nicht aufgehoben werden	<p>Art.35 Abs. 3 regelt den Grenzwert für „verpackte“ biogene Abfälle im Input. Für solche ist die aufzuhebende Ziff. B der ChemRRV gerechtfertigt. Jedoch ist nicht ausgeschlossen, dass nach der Kompostierung/Vergärung der Recyclingdünger erneut verpackt wird. Für diese Verpackung gäbe es dann keine Grenzwerte mehr.</p> <p>Weiter würde es kein Grenzwert mehr geben für Anlagen welche keine verpackte biogenen Abfälle</p>	<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Sind Sie mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden/ Vous êtes en principe d'accord avec les documents/ Siete principalmente d'accordo con i documenti ?
Anhang 6 Annexe 6 Allegato 6			
		verarbeiten, jedoch Kunststofffolien, -fetzen, etc. durch die kommunale Sammlung in den Prozess führen.	
Ziff. 8			<input type="checkbox"/> ja / oui / si <input type="checkbox"/> nein / non / no